Lore und Rudolf Summermatter - Stiftung

Reglement über Beiträge und Organisation

In Anwendung von Art. 11 der Stiftungsurkunde der Lore und Rudolf Summermatter-Stiftung wird folgendes Reglement erlassen:

A Beiträge

Art. 1 Leistungen

 Personen, welche in den Genuss eines Stipendiums der Lore und Rudolf Summermatter Stiftung kommen, werden mit einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Geldbetrag unterstützt.

Die Unterstützung kann in folgenden Formen erfolgen:

- Für die gesamte Nominaldauer eines Studiums (Bachelor: 3 Jahre, Master 1.5 2 Jahre). Sie kann aber nach Bestimmungen von Art. 2 Abs. 2 eingestellt werden.
- Durch einen einmaligen Beitrag.

Im Falle der Ausrichtung der Unterstützung für die gesamte Nominaldauer des Studiums wird die Höhe der Beitragsleistung im Grundsatz jährlich festgelegt, kann aber bei veränderten Verhältnissen auf Beginn eines Semesters angepasst werden. Die Auszahlung erfolgt pro Semester im Voraus.

b) In Einzelfällen, über die abschliessend der Stiftungsrat entscheidet, können auch finanzielle Beiträge für Projektarbeiten an der Fachhochschule Nordwestschweiz, Technik, geleistet werden, sofern dafür keine anderen Geldmittel zur Verfügung stehen und das Projekt nach Beurteilung der Schulleitung von wissenschaftlicher Bedeutung sein kann. Solche Beiträge dürfen pro Jahr den Durchschnitt der im Vorjahr ausbezahlten Stipendienzahlungen nicht überschreiten.

Gesuche können jederzeit dem Stiftungsrat eingereicht werden.

Art 2 Kriterien für die Vergabe, Weiterführung, Einstellung oder Rückzahlung von Stipendien

Für die erstmalige oder einmalige Vergabe des Stipendiums müssen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein:

- ordentliche Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der FHNW Technik und Antritt des Studiums
- gute Leistungen an der qualifizierenden Schule (Berufsausbildung/Berufsmatur)
- finanzielle Situation, die ein Studium in Frage stellt bzw. erheblich erschwert bzw. behindert

Unter den gleichen Voraussetzungen können Stipendien auch während eines Studiums neu gesprochen werden. Die Beurteilung der guten Leistungen erfolgt in diesem Falle durch die zuständigen Gremien der Fachhochschule.

Die Stipendienzahlungen können eingestellt oder in der Höhe der Beitragsleistung angepasst werden, wenn folgende Bedingungen einzeln oder kumulativ nicht mehr erfüllt sind:

- aktive und engagierte Teilnahme am Studienbetrieb der FHNW Technik
- erfolgreicher Erwerb der notwendigen Credits innerhalb der in Art. 1 /a, Abs. 2 genannten Fristen
- finanzielle Unterstützungsbedürftigkeit zur Gewährleistung des Studiums

Bei vorzeitigem Studienabbruch ist der letzte bereits ausbezahlte Semesterbeitrag zurückzuerstatten. Der Stiftungsrat kann zudem die vollständige Rückzahlung aller Beiträge fordern. Auf die Rückerstattung kann verzichtet werden, wenn der Abbruch unverschuldet erfolgt.

Art. 3 Bewerbung

Personen, welche die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 erfüllen, haben bis längstens 31. Januar oder 31. Juli eines Jahres ein Gesuch auf Stipendien einzureichen.

Im Falle einer unerwartet auftretenden finanziellen Notsituation kann ein Gesuch für einen einmaligen Unterstützungsbeitrag zu jedem Zeitpunkt eingereicht werden.

Die Bewerbung erfolgt schriftlich mit einem vom Stiftungsrat zu erlassenden Formular "Gesuch um Ausbildungsbeiträge", welchem die darin geforderten Unterlagen beizulegen sind.

Die Gesuche sind der Schulleitung der Fachhochschule Nordwestschweiz, Technik, einzureichen, welche sodann Bericht und Antrag an den Stiftungsrat stellt.

Art. 4 Zuständigkeit für die Beurteilung

Die abschliessende Beurteilung und der Entscheid über die Erfüllung der Kriterien zur Vergabe von Beiträgen sowie deren Einstellung oder Anpassung liegt beim Stiftungsrat.

Die Gesuche werden durch den Stiftungsrat in der Regel anlässlich der ordentlichen Sitzungen behandelt.

Ausserterminliche Gesuche im Fall einer finanziellen Notsituation können im Rahmen von Zirkularbeschlüssen behandelt werden. In diesem Fall ist zur Ausrichtung von Beiträgen die Zustimmung von allen Mitgliedern des Stiftungsrats nötig.

Art. 5 Einsicht Studienleistungen

Zur Beurteilung der während dem Studium erbrachten Leistungen sind die Stipendiatinnen und Stipendiaten unter Gewährleistung des absoluten Datenschutzes Dritten gegenüber zu verpflichten, dem Stiftungsrat Einsicht in die erbrachten Studienleistungen zu gewähren respektive die Schulleitung zu ermächtigen, dem Stiftungsrat Auskunft über die Studienleistungen zu erteilen.

Im weiteren kann unter den gleichen Voraussetzungen der Nachweis der Einkommens- und Vermögenssituation der Stipendiatinnen und Stipendiaten verlangt werden.

B Organisation

Art. 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Stiftung wird der Schulleitung der Fachhochschule Nordwestschweiz, Technik, übertragen, steht aber unter der Aufsicht des Stiftungsrates.

Art. 7 Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung ist zwecks Optimierung der Vermögenserträgnisse einem Stiftungsrat, der über die entsprechenden Fachkenntnisse im Bank- und Vermögensanlagebereich verfügt, zu übertragen.

Art. 9 Zeichnungsrecht

Für alle Stiftungsratsmitglieder ist im Handelsregister das kollektive Zeichnungsrecht zu zweien einzutragen.

Im internen Verhältnis zeichnen Präsident oder Vizepräsident in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats kollektiv zu zweien. Der Stiftungsrat kann eine andere Zeichnungsberechtigung beschliessen, wobei das kollektive Zeichnungsrecht zu zweien immer einzuhalten ist.